

Literaturanzeigen – Bibliographie

Gwladys Gilliéron

Strafbefehlsverfahren und plea bargaining als Quelle von Fehlurteilen

Zürich/Basel/Genf 2010. Schulthess, Zürich 2010, 225 Seiten, CHF 68.–, ISBN 978-3-7255-6021-9

Eine Motorfahrzeuglenkerin wurde für eine Geschwindigkeitsüberschreitung gebüsst. Sie wehrte sich nicht gegen den Strafbefehl. Im Wiederaufnahmeverfahren bestritt sie ihre Täterschaft. Die Immatrikulation war auf dem Radarfoto nicht erkennbar, und der Lenker war ein Mann. Die Revision wurde (kostenpflichtig!) gutgeheissen.

Dies ist einer von zahlreichen Revisionsentscheiden aus *Gwladys Gilliérons* Untersuchung. Beispiele wie dieses nähren den Verdacht, dass die Unschuldsvermutung in Summarverfahren systematisch umgekehrt und der Beschuldigte im Zweifel mit einem Strafbefehl belegt wird. Nach dem Motto: Der Unschuldige wird sich schon zur Wehr setzen. Sollte dieser Befund zutreffen, so stünde fest, dass in Strafbefehlsverfahren Fehlurteile in Kauf genommen werden. Oder auf den Titel der Arbeit umgemünzt: dass Strafbefehlsverfahren eine typische Fehlurteilsquelle sind.

Die Ursachen von Fehlurteilen sind vielfältig: Falsche Zeugenaussagen und Geständnisse oder Personenverwechslungen. Diese Fehler drohen jedoch unabhängig von der Verfahrensart. *Gilliérons* erklärtes Ziel ist es, zu untersuchen, ob die «Verfahrensform auf die Fehlerhaftigkeit eines Entscheides Einfluss haben» kann. Das Fundament der Untersuchung ist eine Nationalfondsstudie, die sie zusammen mit Martin Killias und Nathalie Dongois verfasst hat und in deren Rahmen 237 zwischen 1995 und 2004 durchgeführte Wiederaufnahmeverfahren untersucht wurden.

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil wird auf das Fehlurteil im Allgemeinen eingegangen. Im zweiten Teil werden der Strafbefehl, das plea bargaining und das abgekürzte Verfahren näher umschrieben. Lesenswert ist der Abschnitt zu den rechtsstaatlichen Defiziten von Mandatsverfahren. Bei Verstreichenlassen der Einsprachefrist wird ein Verzicht auf die Verfahrensrechte der EMRK unterstellt. Vor dem Hintergrund einer PISA-Studie, nach der «10–20% der Bevölkerung gar nicht lesen oder zumindest keine komplizierten Texte verstehen kann», zweifelt die Autorin zu Recht an der Angebrachtheit dieser Unterstellung.

Sodann untersucht *Gilliéron* das plea bargaining im amerikanischen Recht. Dabei behandelt die Autorin die Unterscheidung zwischen «sentence-» und «charge bargaining» (Verhandlungen über die Strafe und die Vorwürfe). Im Hinblick auf die Rechtsvergleichung hätte man noch auf die «prosecutorial discretion», also

das uneingeschränkte staatsanwaltschaftliche Anklageermessen, hinweisen können. Ein entscheidender Unterschied zur Schweiz besteht darin, dass die amerikanischen Staatsanwälte völlig frei entscheiden können, welche Anklagepunkte sie erheben wollen (*Bommer*, ZSR 2009 II, 82 ff.).

Den dritten Teil bezeichnet *Gilliéron* selbst als «Kernstück der vorliegenden Arbeit». Er widmet sich der Frage, ob Strafbefehlsverfahren fehlerurteilsanfälliger sind als andere «Entscheidungsformen der Strafjustiz». Hierzu werden in einer einzigartigen Übersicht die Anzahl gutgeheissener Revisionsbegehren jedes einzelnen Kantons den möglichen Fehlerquellen in den kantonalen Regelungen gegenübergestellt. So wird für jeden Kanton dargelegt, wer die Erlassbehörden (Staatsanwalt, Untersuchungs-, Strafbefehlsrichter) sind, ob vor Erlass des Strafbefehls eine Einvernahme durchzuführen ist und in welcher Form und Frist die Einsprache zu erfolgen hat. Die Mehrheit der Kantone verlangt keine obligatorische Einvernahme vor dem Erlass des Strafbefehls. Hierzu hätte man natürlich gerne erfahren, ob die fehlende Einvernahmepflicht zu mehr Fehlerurteilen führt. *Gilliéron* legt sich diesbezüglich nicht fest. Sie verweist auf die kantonalen Unterschiede beim Strafbefehlserlass. Die Anzahl gutgeheissener Revisionsbegehren sei zu gering, um zuverlässige Aussagen zu machen.

Im vierten Teil wird das «innocence problem» diskutiert. Verleiten attraktive Strafforderungen des Staatsanwalts auch Unschuldige dazu, einem «bargain» zuzustimmen? Empirisch konnte dies in den USA nur bei Kapitalfällen belegt werden. Alle übrigen Unschuldigen tendieren zur Ablehnung von Strafforderungen. Da die Schweiz keine Todesstrafen kennt, schliesst *Gilliéron*, dass abgekürzten Verfahren (erst recht) kein systematisches Fehlerurteilsrisiko innewohnt. Im fünften Teil werden die Erkenntnisse zusammengefasst.

Zu messen ist die Abhandlung an ihren eigenen Zielsetzungen. Hat die «Verfahrensform auf die Fehlerhaftigkeit eines Entscheides Einfluss»? Aus den Erkenntnissen zum amerikanischen plea bargaining darf gefolgert werden, dass diese Form des Verfahrens kein verfahrensspezifisches Fehlerurteilsrisiko beinhaltet. Weniger eindeutig sind die Ergebnisse in Bezug auf die Strafbefehle. Dies liegt vor allem an der Anlage der Studie. Die erfolgreiche Revision ist prima vista ein valables Kriterium für die Fehlerhaftigkeit von Urteilen. Zwar kann auch der Revisionsentscheid auf einer Gefälligkeitsaussage beruhen, doch darin liegt nicht das Problem. Dieses liegt vielmehr in der mangelnden Repräsentativität von Revisionsurteilen. Auch der Autorin ist bewusst, dass die untersuchten 273 Revisionsentscheide «im Vergleich zu den zehntausenden von Strafurteilen, die jedes Jahr ausgefällt werden [...], einen verschwindend kleinen Teil» bilden. Dass Fehlerurteile nicht abschliessend erfasst werden können, hält sie jedoch für bedeutungslos: «Untersuchungen zu den Fehlerurteilen haben eine kriminalistische Zielsetzung [...]: Welche Irrtümer führen zu einem Fehlerurteil? Lassen sich diese vermeiden und auf welche Weise? Folglich geht es um Einzeluntersuchungen

ZStrR-2010-449

und die daraus zu ziehenden Folgerungen. Hierzu braucht es keine abschliessende Erfassung der Fehlerurteile.» Dagegen lässt sich einwenden, dass man unterbliebene Einvernahmen auch ohne empirische Erhebungen als mögliche Fehlerurteilsquellen eruieren kann. Mit ihrer These von der quantitativen Irrelevanz setzt sie sich aber auch in Widerspruch zu eigenen Ausführungen (s.o. III. Teil: Einvernahmepflicht).

Nur zu gerne hätte man quantitativ aussagekräftige Belege für drängende Fragen gehabt. Sichert die Unabhängigkeit von Strafbefehlsrichtern im Schnitt besser gegen Fehlerurteile ab? Lassen sich mit der Einvernahme von Angeschuldigten Fehlerurteile vermeiden? Vieles spricht dafür, dass eine

Schuldunfähigkeit anlässlich einer Einvernahme erkannt werden könnte. Die hierzu erläuterten Fälle belegen jedoch teilweise das Gegenteil: Trotz Einvernahmen wurde die Schuldunfähigkeit nicht erkannt. Weil genauere Eruierungsmöglichkeiten fehlen, bleibt die wirkliche Zahl falscher Strafbefehle letztlich im Dunkeln. Die zu Recht geforderten Verbesserungen gründen daher auch weniger in den empirischen Erkenntnissen. Sie artikulieren vielmehr gängige Einwände gegen summarische Verfahren (z.B. Einvernahme- und Übersetzungsdefizite). Die entscheidende Frage ist aber, was die Studie über diese bereits bekannten Einwände hinaus nachzuweisen vermag. Am besten aufzeigen lässt sich dies am eingangs erwähnten Fall der gebüssten Fahrzeuglenkerin. Fälle wie dieser werfen die Frage auf, ob in Strafbefehlsverfahren systematisch «in dubio contra reo» entschieden und damit Fehlurteile in Kauf genommen werden. Auch wenn sich die systematische Verletzung der Unschuldsvermutung mangels Repräsentativität nicht belegen lässt, besteht das grosse Verdienst von *Gilliéron* darin, solche Fälle überhaupt ans Licht gebracht zu haben. Einmalig ist die Untersuchung aber nur schon deshalb, weil sie die Strafbefehlsregelungen aller 26 Kantone akribisch auf ihre Schwachstellen abklopft. Wer sich künftig mit Strafbefehlen auseinandersetzt, wird um *Gwladys Gilliérons* Monografie nicht herumkommen.

Marc Thommen, Luzern